

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 08. Dezember 2005

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005)

i. d. F. der Änderungssatzung vom

29. April 2010 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
Abwasser	3
Entwässerungsanlagen	4
Grundleitungen	4
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	4
Grundstückentwässerungsanlagen	4
Kanäle	4
Kontrollschacht	4
Messschacht	4
Mischwasserkanäle	4
Privatkanäle	5
Regenwasserkanäle	5
Rückstauenebene	5
Sammelkläranlagen	5
Schmutzwasserkanäle	5
Trennsysteme	5
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 7 Sondervereinbarungen - Privatkanäle	7

§ 8 Grundstücksausschluss	7
§ 9 Grundstückentwässerungsanlage	9
§ 10 Vorlage von Entwässerungsplänen - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals	10
§ 11 Anzeigepflicht - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals	13
§ 12 Überwachung - Unterhalt und Betrieb	14
§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen	16
§ 14 Einleiten in die Kanäle	17
§ 15 Verbot des Einleitens - Einleitungsbedingungen	19
§ 16 Abscheider	22
§ 17 Untersuchung des Abwassers	22
§ 18 Haftung	24
§ 19 Grundstücksbenutzung	24
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	25
§ 21 Anordnungen für den Einzelfall Zwangsmittel	25
§ 22 Inkrafttreten	25
Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung	26
Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer	26
1. Allgemeine Anforderungen	26
2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	26
3. Organische Stoffe und Summenparameter	27

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) sowie auf Grund von Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes i.d.F.d.Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören insbesondere die Klärwerke, die öffentlichen Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle, die Sonderbauwerke wie z.B. Stauraumkanäle und Regenbecken, die von der Stadt zur Abwasserbeseitigung genutzt werden.
- (4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu

werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Entwässerungsanlagen

sind die städtischen Kanäle einschließlich Sonderbauwerke und die Sammelkläranlagen.

Grundleitungen

sind die im Erdreich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum ersten Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. Bei Fehlen des Kontrollschachtes endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Zum Anschlusskanal gehören nicht die Abzweige bzw. Einlassstücke am städtischen Kanal.

Grundstückentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung der Abwässer dienen, bis einschließlich des letzten Kontrollschachtes vor der Grundstücksgrenze, bei seinem Fehlen bis zur Grundstücksgrenze.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus dem Grundstück, sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Privatkanäle

im Sinne dieser Satzung sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 gebaut oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im übrigen der städtischen Kanäle.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser und gegebenenfalls Grund-, Sicker- und Quellwasser nach Maßgabe des § 14.

Rückstauenebene

Als maßgebliche Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am städt. Kanal, sofern vom Tiefbauamt/Stadtentwässerung keine andere Rückstauenebene festgelegt wurde.

Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Trennsysteme

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen und Kanälen abgeführt werden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen zu lassen und nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weiterer Bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
 3. wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unabhängig von dem Recht und der im § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage bedarf der Anschluss von Grundstücken und der darauf errichteten Bauten oder Anlagen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Vorlage- und Anzeigepflichten nach den §§ 10 und 11 sind hierbei zu beachten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Bebaute Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine kanalisierte Straße grenzen, müssen angeschlossen werden, wenn die Benutzung der Zwischengrundstücke möglich und dauernd gesichert ist. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (6) Sind Regenwasserkanäle vorhanden, so kann nach Maßgabe des § 14 Abs. 6 und nach Genehmigung durch die Stadt Grund-, Sicker- und Quellwasser eingeleitet werden.
- (7) Aufspeicherung von Abwasser ist verboten, ausgenommen die Aufspeicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung auf dem eigenen Grundstück, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen - Privatkanäle

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.
- (2) Grundstücke an Straßen, in denen kein städtischer Kanal liegt, können an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen sind in einer Sondervereinbarung zu regeln.

§ 8 Grundstücksausschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse sind von den Grundstückseigentümern herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sowie Arbeiten daran dürfen nur durch Unternehmer ausgeführt werden, die von der Stadt für die Ausführung solcher Arbeiten zugelassen sind. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer sowie die Beschäftigung von Personal, dessen Qualifikation für die Ausführung von privaten Entwässerungsanlagen nachgewiesen werden kann. Als Zulassung gilt ohne weiteren Nachweis der fachlichen Eignung die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft Kanalbau. Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln. Die Zulassung der Stadt kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung entzogen werden.

- (3) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Die Benutzung der stadteigenen Straßen zur Herstellung und zum Verbleib der Grundstücksanschlüsse zwischen dem städtischen Kanal und der Grundstücksgrenze ist im erforderlichen Umfang kostenlos widerruflich gestattet. Der Widerruf durch die Stadt ist zulässig bei Auflassung
 1. des städtischen Kanals in der stadteigenen Straße;
 2. der stadteigenen Straße selbst.Von der Befugnis zur kostenlosen Straßengrundbenutzung nach Satz 1 bleiben nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen bestehende Verpflichtungen zur Instandsetzung der Straße aus Anlass von Aufgrabungsarbeiten unberührt.
- (5) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.
- (6) Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder des städtischen Kanals gefährdet oder der Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn die anzuschließenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Verpflichteter nach dieser Satzung stehen.
- (7) Der Bestand und die Benutzung gemeinsamer Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse muss vor der Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (§ 10 Abs. 4) zwischen den Beteiligten privatrechtlich geregelt und dauernd gesichert sein. Der Nachweis der eingetragenen Grunddienstbarkeit zugunsten der Beteiligten und der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gleichen Inhalts jedoch ohne Kosten- und Unterhaltungspflicht zugunsten der Stadt Fürth oder die Dienstbarkeitsbestellung ist zusammen mit den Entwässerungsunterlagen vorzulegen (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 EWS).
- (8) Ist bei einem Neubauvorhaben, das nicht im Wasserschutzgebiet liegt, ein Anschlusskanal vorhanden, so ist dieser durch eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung auf seinen Bauzustand und seine Funktionsfähigkeit zu prüfen (vgl. § 12 Abs. 2).

Liegt das Grundstück im Wasserschutzgebiet und soll der vorhandene Anschlusskanal wiederverwendet werden, ist eine Dichtheitsprüfung entsprechend der DIN-Vorschrift (DIN 1986) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.T.) durchzuführen (vgl. § 12 Abs.2).

Wird vor dem Grundstück der öffentliche Kanal erneuert oder saniert oder die öffentliche Straße ausgebaut, so sind die betroffenen Anschlusskanäle durch eine eingehende Sichtprüfung mittels Kamerabefahrung auf ihren Bauzustand und ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen sofern die letzte Sichtprüfung/Dichtheitsprüfung länger als 10 Jahre zurückliegt.

In den vorgenannten Fällen ist das Untersuchungsergebnis zu protokollieren und innerhalb von 4 Wochen der Stadt Fürth vorzulegen.

§ 9 Grundstückentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und Erforderlicherweise zu ändern ist. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet mit dem Kontrollschacht bzw. an der Grundstücksgrenze. Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet einen Kontrollschacht, soweit technisch möglich, unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu erstellen. Bei Bedarf kann die Stadt, auch nachträglich, den Einbau weiterer Revisionsschächte oder die Erstellung einer Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus den Grundstücken und für die Entnahme von Abwasserproben (Probenahmestelle) nach § 17 verlangen.
- (4) Wird industrielles oder gewerbliches Abwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für die Ermittlung der Starkverschmutzergebühr nach § 13 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) einen Messschacht an geeigneter Stelle in den Grundstücksanschlusskanal einzubauen. Erfolgt die Einleitung mittels mehrerer Anschlusskanäle, so besteht die Verpflichtung für jeden Anschlusskanal.
- (5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Kanalisation hat sich jeder Anschlussnehmer selbst durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen zu schützen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Für den Nachweis der fachlichen Eignung gilt § 8 Absatz 2 sinngemäß.

§ 10 Vorlage von Entwässerungsplänen - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals

- (1) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:
 - 1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden einschließlich des Anschlusskanals an den städtischen Kanal oder einen Privatkanal.
 - 2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschosses.
 - 3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen.
 - 4. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen.
 - 5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilfesten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u.ä., die vorübergehend an das Kanalnetz angeschlossen werden sollen.
 - 6. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und -sanierungen sowie die dauernde Einleitung von Sickerwasser zur Trockenlegung und -haltung bestehender Gebäude und Gebäudeteile.
 - 7. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigungen und bei Rohrnetzspülungen.
 - 8. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die industrielle, gewerbliche und ähnliche nichthäusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie die Änderung der genehmigten Abwassermenge, der Abwasserzusammensetzung und des Verfahrens der Vorbehandlung.
 - 9. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Absatz 3.
 - 10. der Einbau von automatischen Abwassermengenmessen.
- (2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss hergestellt oder geändert werden, sind der Stadt zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen für jedes Bauvorhaben getrennt in doppelter Ausfertigung einzureichen:

1. Kanalauskunftsblatt und amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche.
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den städtischen Kanal und im Falle des § 9 Absatz 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind. Vorhandener Baumbestand ist einzutragen.
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche usw. zu ersehen sind, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzrechnungen. Für die Bemessung von regenwasserführenden Leitungen ist eine Abflussspende von 200 l/(s * ha) zugrunde zu legen, bei Regenfalleitungen 300 l/(s * ha).
4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, sind zusätzlich anzugeben
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Menge (Minimum, Mittel, Maximum) und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
 - die beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Abscheidung, Reinigung, Neutralisation, Entgiftung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit notwendig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch Badverzeichnisse, z.B. bei Abwässern aus galvanischen oder ähnlichen Betrieben.
5. Der Nachweis der eingetragenen Grunddienstbarkeit bzw. Dienstbarkeitsbestellung ist erforderlich, wenn die Entwässerung über Nachbargrundstücke verläuft oder Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Grundstücksanschlüsse durch mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam benutzt wird (§ 8 Abs. 7 EWS).

- (3) Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben; der Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung auch vom Grundstückseigentümer.
- (4) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen DIN-Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn bzw. Verpflichteten unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind dann erneut einzureichen.
- (5) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (6) Für neu herzustellende oder zu verändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, angepasst, ersetzt oder beseitigt werden.
- (7) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (8) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 13. März 2000 (GVBl. 2000 S. 156) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (9) Bei Abweichungen von den der Zustimmung der Stadt zugrundeliegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Zustimmung einzureichen.
- (10) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine befristete oder widerrufliche Genehmigung vorgesehen ist, wird diese widerruflich erteilt. Hierunter fallen insbesondere Abscheider-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.
- (11) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben; ferner, wenn sich die von der Stadt auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.
- (12) Sind in der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Genehmigungen, wenn innerhalb von vier Jahren

nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung. Diese Frist von 4 Jahren kann jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer dem Stadtentwässerungsbetrieb zugegangen ist.

§ 11 Anzeigepflicht - Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn der Herstellung, der Änderung oder der Beseitigung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Dies gilt auch für die Durchführung größerer Unterhaltsarbeiten. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.
- (2) Die Wiederaufnahme von Entwässerungsarbeiten sowie der Zeitpunkt des Anstiches an einen städtischen Kanal sind mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.
- (3) Soweit bei der Ausführung von Entwässerungsarbeiten eine Straßenaufgrabung notwendig ist, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt die Genehmigung zu beantragen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal sind nach den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichungen sind Bestandspläne entsprechend § 10 Absatz 8 vorzulegen.
- (5) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen nach den einschlägigen DIN-Vorschriften gas-, wasserdicht und wurzelfest sein.
- (6) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereit liegen.
- (7) Anstiche an einen städtischen oder auch an einen Privatkanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Stadt vorgenommen werden.

Der Grundstückseigentümer hat die Anschlüsse an die städt. Kanäle von einem beauftragten, qualifizierten Unternehmen mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Werden die Kanäle von der Stadt überprüft, ist dies kostenpflichtig.

- (8) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Anschlusskanäle und sämtliche Grundleitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. Die Kosten für die Freilegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (9) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Becken (z.B. Neutralisationsbecken, Pufferbecken, Rückhaltebecken) müssen wasserdicht hergestellt werden. Der Anschlusskanal, die Grundleitungen sowie die Kontrollschächte sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend den DIN-Vorschriften und den a.a.R.T. zu unterziehen.

Sonstige im Erdreich eingebaute Becken sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtheit zu prüfen. Über die Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und vom ausführenden Unternehmer zu unterzeichnen und der Stadt umgehend nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

- (10) Prüfung auf ordnungsgemäße Einfüllung und Verdichtung der Baugruben für Anschlusskanäle im Straßenbereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen werden, soweit sich Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ergeben.
- (11) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf ihre Kosten bereit zu stellen.
- (12) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (13) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Grundstückseigentümers bzw. seines beauftragten Unternehmers eine Bescheinigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen nach Absatz 9 vorgelegt wird.
- (14) Vor Ingebrauchnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingelangt sind, zu reinigen und die Leitungen durchzuspülen. Bei Entwässerung im Trennsystem sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser vor deren Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.
- (15) Die Zustimmung nach § 10 Absatz 4 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung - Unterhalt und Betrieb

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte

zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlage und den Anschlusskanal in periodischen Abständen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach den Bestimmungen der DIN-Vorschriften und den a.a.R.T. auf den Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt ein Nachweis des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen, der vom Unternehmer und vom Verpflichteten zu unterschreiben ist. Dieser Nachweis ist vom Verpflichteten zu erbringen für:
1. Grundstücke in Wasserschutzgebieten erstmalig bis spätestens 31.12.2010, sodann wiederkehrend alle 10 Jahre.
 2. Grundstücke mit Ableitung von gewerblichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2014, sodann wiederkehrend alle 10 Jahre.
- alle sonstigen Grundstücke erstmalig bis spätestens 31.12.2019, sodann wiederkehrend alle 25 Jahre.
- Kanäle, die bei der erstmaligen und den folgenden Wiederholungsprüfungen älter als 40 Jahre sind, sind stets einer weitergehenden Dichtheitsprüfung mittels Wasserstandsprüfung zu unterziehen, wenn die letzte Dichtheitsprüfung länger als in den vorstehenden Nummern 1 bis 3 genannten Wiederkehrfristen zurückliegt. Aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende oder mittels Einzelbescheid festgelegte Untersuchungs- und Nachweisfristen werden hierdurch nicht berührt. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Die Einbaustelle bestimmt die Stadt. Auf gesonderte Überwachungseinrichtungen wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen insbesondere im Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung – EÜV vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße städtische Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Über-

wachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

- (5) Die Stadt ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich dabei anfallenden Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere Verwurzungen und Ablagerungen unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Grundstücksanschluss schadhaft ist, hat ihn der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt freilegen zu lassen.
- (8) Beim Einsteigen oder Hantieren in Schächten, die zur Grundstücksentwässerungsanlage, zum Anschlusskanal oder zu einem Privatkanal gehören, sind die Unfallverhütungsvorschriften für Ortsentwässerung entsprechend zu beachten.
- (9) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen städtischen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die die Stadt hierzu ermächtigt hat.
- (10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 9 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren und die Einsteigöffnungen verkehrssicher abzudecken. Gegebenenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen.
- (3) Alte, nicht mehr genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und gas- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierfür dürfen nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden (Trennsystem). Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindert.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die städtische Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit entgegenstehen.
- (4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswassern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, kann die Stadt für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.
- (5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder Gefährdung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder des Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist die Stadt berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann die Stadt von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.
- (6) Die Einleitung von Grund-, Sicker- und Quellwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach grundsätzlich verboten. Ausnahmen von § 15 Abs. 2 Nr. 6 können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:
 1. Wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung der Stadt erforderlich. Diese kann nur widerrufen und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belas-

tung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Genehmigung Gebrauch gemacht werden.

2. Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung von Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

Wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) oder eine Grundwasserabsenkung durchzuführen ist. Die Einleitung des kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. wasserrechtlich festgelegten Schadstoffwerte möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Einleitungen nach Nr. 1 bis 3 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) erforderlichen Mengemesseinrichtungen eingebaut werden. Der Antrag ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der ersten Einleitung zu stellen.

- (7) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei der Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z.B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabcheidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie kann insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.
- (8) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2 Nr. 3) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I, S. 2905) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte beachtet werden.
- (9) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigungen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßenabläufe, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser gelangt.

- (10) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird; Kondensate aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwärmeleistung bis 200 kW dürfen ohne vorherige Neutralisation eingeleitet werden.
- (11) Die Einleitung des bei Kirchweihen, Stadtteilfesten, Straßenfesten und dergleichen anfallenden Abwassers ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 genehmigungspflichtig. Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser (z.B. aus Geschirrspülmaschinen) kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.
- (12) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15 Buchst. c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn
1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft sind,
 2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
 3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (13) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von der Stadt angeordneten Änderungen oder Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen als auch die notwendige Maßnahme auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.
- (14) Die Stadt kann anordnen, dass die in den Absätzen 5 bis 12 bezeichneten Vorkehrungen durch städtische Beauftragte regelmäßig überwacht werden. Hiefür werden die in § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) bestimmten Gebühren erhoben.
- (15) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens - Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

70-1

Entwässerungssatzung- EWS der Stadt Fürth

- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Öl.
2. infektiöse Stoffe, Medikamente.
3. radioaktive Stoffe.
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen.
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können.
6. Grund-, Sicker- und Quellwasser (§ 14 Abs. 6)
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - Müll, Schutt, Asche, Schlacke, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement
 - Küchenabfälle, Abfälle aus Obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle, Dung,
 - Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art,
 - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,
 - Treber, Hefe,
 - flüssige Stoffe, die erhärten.
8. Farben und Lacke.
9. Chemikalien, wie
 - fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
 - Imprägnier-, Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel,
 - Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner, Farbabbeizer)
10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen (§ 14 Abs. 9).

11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen (§ 14 Abs. 10).
 12. Räumgut aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserregenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.
 15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - c) das als Kühlwasser benutzt worden ist (§ 14 Abs. 12),
 - d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.
- (3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die Grenzwerte der Anlage zu diesem Absatz einzuhalten, soweit nicht nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind. Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für die in der Anlage zu diesem Absatz aufgeführten Schadstoffe und Abwässer mit höheren CBS-Werten als 5000 mg/l von der Stadt festgelegt werden (siehe Grenzwerte in der Anlage zu § 15 Abs. 3).
- (4) Wird eine private Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Absatz 3 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage. Wird keine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte an der Stelle, an der Abwasser anfällt. Sind mehrere Anfallstellen in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzungen gemeinsam behandelt werden. Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzulei-

ten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

- (5) Wer verursacht, dass schädliche oder gefährliche Stoffe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten, insbesondere feuergefährliche, zerknallfähige, giftige oder radioaktive Stoffe, in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, hat die Stadt unverzüglich zu verständigen. Die gleiche Verpflichtung haben Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Abscheideranlagen für Fette oder Leichtflüssigkeiten deren Ruhe-Wasserstand unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind über eine nachgeschaltete Abwasserhebeanlage rückstaufrei an den städt. Mischwasserkanal bzw. Schmutzwasserkanal anzuschließen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass die in Absatz 1 genannten Einrichtungen durch städtische Beauftragte regelmäßig überwacht werden. Hierfür werden die in § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) bestimmten Gebühren erhoben.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen. Fallen auf einem angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, ist der Stadt auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Hierzu hat der Verpflichtete auf Verlangen der Stadt und nach Angaben der Stadt auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) zu schaffen sowie automatische Probeentnahmegeräte einzubauen. Probeentnahmestellen sind stets zugänglich zu halten. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse, auch die der nach § 12 Absatz 3 Satz 2 durchgeführten Überwachungen, vorgelegt werden.

70-1

Entwässerungssatzung- EWS der Stadt Fürth

- (3) Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind so viele Abwassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Erfassung der Mengen nichthäuslichen und häuslichen Abwassers erforderlich sind.
- (4) Die Untersuchung des Abwassers bei gewerblichen und industriellen Einleitern erfolgt nach vier Gefährdungsklassen:

Klasse 1: 6 Regeluntersuchungen jährlich.
In diese Klasse werden alle nach Art. 41c BayWG genehmigungspflichtigen Einleitungen eingeordnet, deren Abwässer Cyanid (leicht freisetzbar), Chlor, Sulfid, Chrom VI und Schwermetalle – außer Eisen- enthalten können.

Klasse 2: 4 Regeluntersuchungen jährlich.
In diese Klasse werden alle nach Art. 41c BayWG genehmigungspflichtigen Einleitungen eingeordnet, deren Abwässer absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Kohlenwasserstoffe gesamt, leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) und Hydrazin enthalten können, fotografische Abwässer sowie sonstige Einleitungen, die derzeit noch nicht in die Abwasserverordnung – AbwV aufgenommen sind, die jedoch Inhaltsstoffe nach § 15 enthalten können.

Klasse 3: 2 Regeluntersuchungen jährlich.
In diese Klasse fallen alle Einleitungen nach Klasse 2 mit einer Tagesabwassermenge von weniger als 10 m³.

Klasse 4: Maximal eine Regeluntersuchung jährlich.
In diese Klasse fallen alle Einleitungen nach Klasse 2 mit einer wöchentlichen Abwassermenge von weniger als 1 m³.

Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Wiederholungsuntersuchungen.

Werden im Kalenderjahr mehr als zwei Proben wegen Grenzwertüberschreitung beanstandet, wird die Einleitungsstelle der nächsthöheren Gefährdungsklasse zugeordnet. Erfolgt im laufenden Kalenderjahr keine Grenzwertüberschreitung, kann die Anzahl der Regeluntersuchungen reduziert werden.

- (5) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 5 ein Grundstück ohne vorherige Zustimmung durch die Stadt anschließt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
3. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 5 vor der Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Anschlusskanals beginnt oder beginnen lässt,
4. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 4 unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. eine der in § 11 Abs. 1 bis 3, 8 und 9, § 12 Abs. 1, 4 und 10 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,
7. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 5 nicht nachkommt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens und die Ersatzvornahme gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung – EWS) vom 05. Dezember 1997 (Amtsblatt Nr. 24 vom 20.12.1997 und Nr. 2 vom 24.01.1998) außer Kraft.

Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Grenzwerte für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer

1. Allgemeine Anforderungen

- Temperatur: max. 35° C
- pH-Wert: 6,5 – 11,0 (sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert-Bereich festgelegt wird)
- Absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit): 1,0 ml/l
- Suspensa (aus der abgesetzten Probe): 50 mg/l

2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	2,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom ges.	(Cr)	2,0 mg/l
Chrom VI	(CrO ₄)	0,5 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,02 mg/l
Selen	(Se)	0,5 mg/l
Silber	(Ag)	2,0 mg/l
Zink	(Zn)	2,0 mg/l
Zinn	(Sn)	3,0 mg/l
Aluminium	(Al)	10 mg/l
Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen		
Berechnet als N		150 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l
Freies Chlor	(Cl ₂)	0,5 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Nitrit	(NO ₂)	20 mg/l
Sulfid	(S)	5 mg/l

3. Organische Stoffe und Summenparameter

Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (Phenol-Index)	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. tierische oder pflanzliche Öle und Fette)	20 mg/l 250mg/l
BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xyolen)	10 mg/l
Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe	1,0 mg/l
Trichlorbenzole	0,05 mg/l
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,1 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)berechnet als Chlorid	1,0 mg/l